Linksjugend ['solid] Bremen

Geschäftsordnung

In der Fassung vom 04.10.2026

Inhalt

Geschäftsordnung....1

§1 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Konstituierung....2

§2 Kommissionen....2

§3 Geschäftsordnung....2

§4 Regeln in der Debatte....3

§5 Antragsbehandlung....4

§6 Beschlussfassung....5

§7 FINTA*-Plenum....5

§8 Protokoll....5

§1 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Konstituierung

(1) Die Einberufung der Landesvollversammlung (LVV) erfolgt durch den Landessprecher*innenrat der Linksjugend Bremen. Näheres regelt die Satzung.

(2) Die LVV tagt grundsätzlich öffentlich. Gäste müssen sich zuvor bei der Landesgeschäftsstelle oder dem Landessprecher*innenrat anmelden und erhalten dann einen Gastzugang zu den digitalen Plattformen.

(3) Alle ordnungsgemäß angemeldeten, aktiven Mitglieder haben Stimmrecht. Die LVV ist beschlussfähig, wenn mindestens 5% der aktiven Mitglieder „anwesend“ sind (es zählt der Status bei OpenSlides) und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Mandatsprüfungskommission stellt zu Beginn der Tagung die Beschlussfähigkeit fest. Diese ist so lange gegeben, bis sie auf Antrag angezweifelt und durch die Mandatsprüfungskommission festgestellt wird, dass weniger als 5% der aktiven Mitglieder „anwesend“ sind. Näheres regelt die Satzung.

(4) Die LVV beschließt eine Tagesordnung. Anträge zur Änderung dieser werden im Plenum beraten. Die LVV gibt sich selber eine Geschäftsordnung. Diese ist Gültig bis eine aktualisierte Version Beschlossen wurde.

§2 Kommissionen

(1) Der Landessprecher*innenrat macht einen Vorschlag für die Kommissionen. Die LVV stimmt über diesen Vorschlag in offener Abstimmung ab und wählt eine Tagungsleitung, eine Antragskommission, eine Wahlkommission, eine Mandatsprüfungskommission sowie eine Protokollführung. Dies geschieht im Block, sofern es keinen Widerspruch gibt. Die Kommissionen der LVV haben jederzeit Rederecht und sind möglichst quotiert zu wählen. Die Protokollkommission kann bei Bedarf Helfer*innen heranziehen.

(2) Die Mandatsprüfungskommission stellt die Stimmberechtigung fest. Hierzu ist sie berechtigt, die Mitgliedskartei einzusehen. Die Mandatsprüfungskommission ist grundsätzlich dazu angehalten, basisdemokratische Entscheidungen anzuerkennen. Sollte die Mandatsprüfungskommission aus etwaigen Gründen ausfallen, so übernimmt der Landessprecher*innenrat Hilfsweise ihre Aufgaben.

(3) Die Tagungsleitung hat die Aufgabe, die LVV auf Grundlage der beschlossenen Tagesordnung zu leiten. Dazu muss sie jederzeit zu Verfahrensfragen das Wort ergreifen und Vorschläge dazu unterbreiten, unter Berücksichtigung des Eingangs von Wortmeldungen, der Quotierung und des Themas das Wort erteilen, bei Überschreitungen der Redezeit das Wort entziehen und Redner*innen, die von der

Sache abweichen, zur Ordnung rufen. Die Tagungsleitung legt die Geschäftsordnung aus und übt das (digitale) Hausrecht aus.

§3 Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Änderung dieser schriftlichen Geschäftsordnung dürfen nur von aktiven Mitgliedern gestellt werden. Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung werden der Tagungsleitung schriftlich angezeigt. Sie bedürfen, nach zeitlich begrenzter Beratung im Plenum, zu ihrer Annahme einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung („GO-Anträge“) dürfen sich ausschließlich mit dem Ablauf der LVV befassen und werden außerhalb der Redeliste sofort behandelt, sofern nicht gerade eine andere Abstimmung oder eine Wahlhandlung stattfindet. Sie können nur von aktiven Mitgliedern und Mitgliedern der Kommissionen gestellt werden. Vor ihrer Abstimmung erhält je ein Mitglied gegen und für den Antrag das Wort. Gibt es keine Gegenrede, entfällt an dieser Stelle die Fürrede und der Antrag gilt als angenommen.

(3) Über die Zulässigkeit im folgenden nicht erwähnter Anträge entscheidet die Tagesleitung. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

a) Antrag auf Schluss der Redeliste,
b) Antrag auf weitere Rede- und Debattenbeiträge,
c) Antrag auf sofortiges Ende der Debatte,
d) Antrag auf sofortige Abstimmung,
e) Antrag auf Vertagung,
f) Antrag auf Redezeitbegrenzung,
g) Antrag auf Pause,
h) Antrag auf ein FINTA*-Plenum
i) Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages,
j) Antrag auf geheime Abstimmung,
k) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit.

§4 Regeln in der Debatte

(1) Wortmeldungen zur Diskussion sind durch einfaches Melden anzuzeigen. Die Redebeiträge werden unter Berücksichtigung der Geschlechterquotierung und eventuell von Für- und Gegenreden in der Reihenfolge des Eingangs von der Tagungsleitung aufgerufen. Die Redezeit beträgt im Regelfall eineinhalb Minuten. Anfragen/Bemerkungen und Antworten dürfen die Zeit von einer Minute nicht überschreiten. Sollte niemand mehr auf der quotierten Redner*innenliste stehen, endet die Debtatte, das gilt nicht für Einbringungen sowie Für- und Gegenreden.

(2) Aktive Mitglieder haben Rederecht. Gästen wird auf Wunsch Rederecht zugeteilt. Dies wird bei der Tagungsleitung angezeigt, welche dann darüber entscheidet. Antragsteller*innen haben das Recht, ihre Anträge einzubringen. Die Wiederholung vorangegangener Inhalte ist zu vermeiden.

(3) Soweit von der Tagung nichts anderes beschlossen wird, gelten bei Wahlen folgende Redezeiten:

a) Bei der Wahl des Landessprecher:innenrates erhalten die Kandidierenden eine Vorstellungszeit von fünf Minuten. Nach der Vorstellung aller Kandidierenden können maximal drei Minuten Fragen und Anmerkungen zu den Kandidierenden gestellt werden, auf die die Kandidierenden je eineinhalb Minuten Antwortzeit erhalten.

b) Bei Listenwahlen (Delegierte für den Bundeskongress) können nach der Vorstellung aller Kandidierenden, für die sie je eine Minute Redezeit erhalten, maximal fünf Fragen und Anmerkungen zu den Kandidierenden gestellt werden, auf die die Kandidierenden je 30 Sekunden Antwortzeit erhalten.

c) Für alle anderen Wahlen erhalten die Kandidierenden eine Vorstellungszeit von einer Minute. Die Kandidierenden erhalten jeweils eine Antwortzeit von einer Minute auf Fragen/Anmerkungen.

(4) Alle Kandidierenden werden ersucht, ihre Vorstellung bereits im Vorfeld schriftlich bei OpenSlides hochzuladen. Pro Redebeitrag gilt bei Nachfragen und Anmerkungen eine Redezeit von maximal 30 Sekunden.

(5) Aktive Mitglieder können nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes eine persönliche Erklärung abgeben. Sie sind bei der Tagungsleitung schriftlich anzumelden und dürfen die Zeit von zwei Minuten nicht überschreiten. Der*Die Redner*in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur zu Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf die eigene Person vorgenommen wurden, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen. Persönliche Erklärungen können nicht für eine*n andere*n abgegeben werden.

§5 Antragsbehandlung

(1) Anträge können durch jedes Mitglied bei der Antragskommission gestellt werden. Antragsschluss ist Tagungsbeginn sofern die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes Definiert. Für eine angemessene Vorbereitung sind alle Antragstellenden angehalten, Anträge spätestens einen Tag vor Tagungsbeginn beim Landesvorstand einzureichen. Über ihre (Nicht-)Behandlung entscheidet das Plenum. Anträge jeder Art müssen schriftlich eingereicht werden.

(2) Änderungsanträge können direkt in OpenSlides gestellt werden. Der Antragsschluss für Änderungsanträge ist Tagungsbeginn sofern die LVV oder das FLINTA* Plenum nichts anderes beschließt.

(3) Nach Antragsschluss können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Ein Dringlichkeitsantrag ist auf OpenSlides zu veröffentlichen und der Antragskommission schriftlich anzuzeigen. Die Tagungsleitung informiert über den Eingang eines Dringlichkeitsantrages. Dringlichkeitsanträge sind Anträge, deren Gegenstand sich erst nach Antragsschluss ergeben hat. Die Dringlichkeit ist von den Antragsteller*innen zu begründen und von der Antragskommission zu prüfen, die der LVV entsprechend die (Nicht-)Behandlung empfiehlt. Die LVV hat die Möglichkeit, der Empfehlung der Antragskommission mit einfacher Mehrheit zu widersprechen. Dringlichkeitsanträge, es sei denn die LVV beschließt etwas anders, nach regulären Anträgen zu behandeln.

(4) Alle Anträge werden durch die Antragskommission nach entsprechender Beratung und ggf. in einer von ihr vorgeschlagenen Reihenfolge zur Abstimmung gestellt. Bei mehreren Anträgen zu einem Thema unterbreitet die Antragskommission nach Rücksprache mit den Einreicher*innen und unter Berücksichtigung der Priorisierung einen Vorschlag zur Abstimmung der Anträge. Die LVV kann die Antragsdebatte jeweils zeitlich befristen.

(5) Alternativabstimmungen sind möglich. Änderungsanträge werden vor dem eigentlichen Antrag abgestimmt. Eine Abstimmung entfällt, wenn die Einreicher*innen einer Übernahme, auch in geänderter Fassung, des Antrages zustimmen oder die Einreicher*innen den Antrag zurückziehen. Ein Antrag kann spätestens bei Aufruf im Plenum zurückgezogen werden. Während der Antragsbehandlung ist dies nicht mehr möglich

§6 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden grundsätzlich offen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht die bestehende Satzung der oder diese Geschäftsordnung anderes regeln.

(2) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§7 FINTA*-Plenum

(1) Auf Antrag eines FINTA*-Mitglieds muss ein FINTA*-Plenum einberufen werden, wenn mindestens 25% der angemeldeten FINTA*-Mitglieder zustimmen. Das FINTA*-Plenum bekommt einen eigenen Konferenzraum, wahlweise auf einer anderen Konferenzplattform, zur Verfügung gestellt. Die Tagung wird für die Dauer des FINTA*-Plenums unterbrochen. Nach Ende des FINTA*-Plenums werden die

Ergebnisse bekanntgegeben. Es ist möglich, ein FINTA*-Plenum im Vorfeld der LVV einzuberufen, sofern alle FINTA*-Delegierten eingeladen wurden.

(2) Am FINTA*-Plenum dürfen nur FINTA* Personen teilnehmen.

§8 Protokoll

(1) Es ist unter Verantwortung der Protokollführenden bzw. der Wahlkommission ein Beschluss- und ein Wahlprotokoll zu erstellen und zu archivieren.

(2) Die Protokolle müssen bei der Wahl von Delegationen die Anforderungen für die Meldung dieser genügen. Bei Abstimmungen mit Vereins rechtlichen Konsequenzen muss ebenso entsprechend Protokolliert werden.

(3) Beschlüsse der LVV sind innerhalb von 14 Tagen auf der Webseite des Landesverbandes zu veröffentlichen.